

Infoblatt 16:

Teilweise Befreiung von Zuzahlungen – Belastungsgrenzen 2010

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass jeder gesetzlich Krankenversicherte bei allen Leistungen der Krankenkasse einen Teil der Kosten selbst übernehmen muss. Genaueres finden Sie in unserem Infoblatt „Zuzahlungen und Eigenanteile“, das Sie bei uns anfordern oder sich aus dem Internet herunterladen können. Es gibt aber auch Regelungen, um Versicherte vor unzumutbaren Belastungen zu schützen.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen Zuzahlungen nur bei Fahrtkosten, Kieferorthopädie und Zahnersatz leisten.

Belastungsgrenzen

Die Eigenbelastung der Versicherten über 18 Jahren und ihrer Familien oder eingetragenen Lebenspartnerschaften ist bei Zuzahlungen auf höchstens 2 % der jährlichen Brutto-Einnahmen begrenzt.

Übersteigen die gesetzlichen Zuzahlungen die Belastungsgrenze von 2 %, bescheinigt die SECURVITA Krankenkasse auf Antrag des Versicherten, dass für das übrige Kalenderjahr keine Zuzahlung mehr zu leisten ist.

Zum Familien- bzw. Lebenspartnerschaftseinkommen zählen die Einkünfte der Partnerin bzw. des Partners sowie die Einkünfte der im Haushalt lebenden, mitversicherten Kinder. Das Einkommen wird bei der Berechnung der Belastungsgrenze für Familien und Lebenspartnerschaften um folgende Familienabschläge vermindert:

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| ■ für die Partnerin oder den Partner | 4.599,- Euro |
| ■ für jedes im Haushalt lebende Kind | 7.008,- Euro |

Beispiel 1:

Ihr Jahreseinkommen beträgt 30.000,- Euro, das Ihres Ehepartners 20.000,- Euro. Ihre drei Kinder leben im gemeinsamen Haushalt und haben kein eigenes Einkommen.

Ihr gesamtes Familien-Bruttoeinkommen beträgt also 50.000,- Euro und Ihr Freibetrag insgesamt 25.623,- Euro (4.599,- Euro für den Ehepartner und jeweils 7.008,- Euro für die drei Kinder). Die Jahresbelastungsgrenze dieser fünfköpfigen Familie liegt somit bei 487,54 Euro (= 2 % von 24.377,- Euro).

Beispiel 2:

Sie sind allein stehend und haben ein Jahreseinkommen von 25.000,- Euro. Ihre Belastungsgrenze liegt bei 500,- Euro (= 2 % von 25.000,- Euro).

Bei Beziehern von Sozialhilfe bzw. von Arbeitslosengeld II (ALG II) wird nur der Regelsatz des Haushaltsvorstandes für die gesamte Bedarfsgemeinschaft zur Berechnung der Belastungsgrenze zugrunde gelegt. Der Regelsatz beträgt ab dem 01.07.2009 monatlich 359,- Euro.

Chronische Erkrankungen

Im Fall einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung vermindert sich die Belastungsgrenze für Zuzahlungen von 2 % auf 1 % der jährlichen Brutto-Einnahmen.

Nach der Definition des Gesetzgebers gilt als schwerwiegend chronisch krank, wer sich seit mindestens einem Jahr wegen derselben Krankheit in ärztlicher Dauerbehandlung befindet und dies durch einen Arztbesuch pro Quartal nachweisen kann. **Außerdem** muss eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Es liegt eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3 nach Kapitel 2, SGB XI vor.
- Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) von 60% oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60% vor. Im Bescheid zum GdB bzw. MdE muss als Begründung die chronische Erkrankung aufgeführt sein.
- Der Kranke benötigt eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln), ohne die eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist, verursacht durch die von derselben Erkrankung ausgelöste Gesundheitsstörung.

Hierüber muss eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorgelegt werden.

Antragstellung

Den Antrag auf teilweise Befreiung können Sie jederzeit nach Erreichen Ihrer individuellen Belastungsgrenze stellen. Sollten Sie bereits mehr Zuzahlungen geleistet haben als gesetzlich vorgesehen, erstattet die SECURVITA Krankenkasse diese Beträge. Ist Ihr Ehe- oder Lebenspartner bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse versichert, kann der Antrag auf teilweise Befreiung sowohl bei uns als auch bei der anderen Kasse gestellt werden. Die von Ihrer Familie/Lebenspartnerschaft angesprochene Kasse ermittelt die Erstattungsbeträge beider Kassen mit Wirkung für die andere Kasse und bestätigt, dass Ihre Familie oder Lebenspartnerschaft für das weitere Kalenderjahr von Zuzahlungen befreit ist. Den Erstattungsbetrag der anderen Kasse müssen Sie selbst mit diesem Bescheid anfordern.

Nachweis der Zahlungen

Zum Nachweis, dass Sie die Belastungsgrenze für Zuzahlungen erreicht haben, ist es unbedingt notwendig, die Belege zu sammeln.

Besondere Regelungen für Zahnersatz

Für Zahnersatz gelten gesonderte Regelungen. Gezahlte **Eigenanteile für Zahnersatz werden** bei der Berechnung, ob die Belastungsgrenze für gesetzliche Zuzahlungen erreicht ist, **nicht berücksichtigt**. Bei Bedarf schicken wir Ihnen gerne die entsprechenden Informationen und Antragsunterlagen zur vollständigen Kostenübernahme der Regelversorgung zu.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse

Postfach 10 58 29

20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:

01802 / 24 26 27 (6 Ct./Anruf aus dem Festnetz der Dt. Telekom, Mobilfunk max. 42 Ct./Min.)

Fax: 040 / 33 47-90 00

E-Mail: mail.bkk@securvita.de

www.securvita.de

securvita

KRANKENKASSE